

Handbuch
zum
Bundesvertrag

zur

Durchführung
der
Sozialen Betriebshilfe
und
der Rehabilitationsbetriebshilfe

Inhaltsverzeichnis

P R Ä A M B E L	3
ABSCHNITT I - ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	4
1. Sprachliche Gleichbehandlung	4
2. Vertragsgegenstand	4
3. MR-Mitgliedschaft	4
4. SVB-Unterstützung des Landesverbandes bzw. der MR	5
5. Anlagen	5
ABSCHNITT II - VERMITTLUNG VON BETRIEBSHELFERINNEN	5
1. Versicherungs- und leistungsrechtliche Voraussetzungen	5
2. Einsatzmeldung	5
3. Antragstellung	8
4. Ärztliche Arbeitsunfähigkeitsbestätigung	8
5. Rückmeldung der SVB	10
6. Einsatz geeigneter Betriebshelfer	10
6.1 Geeignete Betriebshelfer	10
6.2 Nicht abrechenbare Einsätze	11
6.3 Einsatzbeginn	12
6.4 Einsätze verschiedener Betriebshelfer	12
7. Durchführung der Abrechnung	12
7.1 Rechnungslegung	12
7.2 Vorschreibung des Kostenanteil	13
7.3 Verständigung des Maschinenrings über die Leistung	14
ABSCHNITT III – REHABILITATIONSBETRIEBSHILFE	15
ABSCHNITT IV – BEZIEHUNG ZWISCHEN DEN VERTRAGSPARTNERN	15
1. Verwendung EDV-gestützter Lösungen	15
2. Vertragsauslegung	15
3. Vertragsdauer und Übergangsbestimmung	15
Anlage 1 – Anschriften der Landesverbände	17
Anlage 2 - Formulare	19
Anlage 3 - Organisationsmodell	20
Anlage 4 - Mutterschaftsbetriebshilfe	23

PRÄAMBEL

Mit dem Bundesvertrag über die Unterstützung bei der Durchführung der sozialen Betriebs(SBH)- und der Rehabilitationsbetriebshilfe sollen durch zwischenbetrieblichen, organisierten Einsatz von Arbeitskräften folgende Ziele erreicht werden:

- Sicherstellung eines möglichst flächendeckenden Einsatzes von geeigneten und ausgebildeten BetriebshelferInnen primär aus dem bäuerlichen Bereich durch die Maschinenringe (im Folgenden kurz mit MR bezeichnet).
- Anreiz für Menschen aus dem Bauernstand im bäuerlichen Bereich zu verbleiben und als Betriebshelfer tätig zu sein. Damit wird einerseits die agrarpolitische Komponente der Hofübergabe an geeignete Nachfolger unterstützt, andererseits die Verfügbarkeit geeigneter Helfer für den zwischenbetrieblichen Einsatz sichergestellt. Die Verfügbarkeit von Spezialisten in technischer und fachlicher Hinsicht soll durch diese Anreize ebenfalls gefördert werden.
- Durch Unfall, Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit oder Tod einer bäuerlichen Arbeitskraft entsteht neben den schmerzlichen Lücken in der Familie die Gefahr wirtschaftlicher Verluste und in deren Folge auch eine Existenzgefährdung der Betroffenen. Darüber hinaus besteht die Gefahr der Unfallgefährdung und gesundheitlichen Überforderung der verbleibenden Arbeitskraft. Arbeitnehmer erhalten bei Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit bzw. Unfall Krankengeld; die bäuerliche Kranken- bzw. Unfallversicherung entschärft das Problem durch soziale Betriebshilfe. Diese ist eine freiwillige Leistung und trägt wesentlich zur finanziellen Entlastung der Betroffenen bei.
- Gleichbehandlung von Mitgliedern und Nichtmitgliedern der MR bei der Betreuung.

VERTRAG

abgeschlossen zwischen der Sozialversicherungsanstalt der Bauern, 1031 Wien, Ghegastraße 1 (im folgenden SVB genannt) und dem Maschinenring Österreich, 4021 Linz, Auf der Gugl 3.

Abschnitt I - Allgemeine Bestimmungen

1. Sprachliche Gleichbehandlung

Soweit in diesem Bundesvertrag personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher oder weiblicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

2. Vertragsgegenstand

Vertragsgegenstand ist die Österreich weite Vermittlung von geeigneten BetriebshelferInnen im Zusammenhang mit der von der SVB gewährten sozialen Betriebshilfe und der Rehabilitationsbetriebshilfe bei Inanspruchnahme der Maschinenringorganisation durch Versicherte der SVB.

Der Maschinenring Österreich verpflichtet sich, über die in Anlage 1 genannten Landesverbände die Durchführung der Vermittlung durch die Maschinen- und Betriebshilferinge zu veranlassen.

Der örtlich zuständige MR hat dem Antragsteller auf soziale Betriebshilfe nach Möglichkeit einen geeigneten Betriebshelfer eines aushelfenden Betriebes für unaufschiebbare Arbeiten zu vermitteln. Unter Zustimmung des Landesverbandes bzw. Bundesverbandes bei bundeslandübergreifenden Fallkonstellationen kann die Vermittlung auch von einem örtlich im Einzelfall nicht zuständigen MR durchgeführt werden, sofern dies organisatorisch oder sachlich begründet ist.

Der aktuelle Bundesvertrag schränkt die Verpflichtung der Maschinenringe gegenüber der SVB auf die Vermittlung von Einsatzkräften ein. Nicht mehr Gegenstand des Vertrages sind daher

- die administrativen Verpflichtungen aus dem bisherigen Vertrag und*
- die Überprüfung und Kontrolle der Einsätze*

Die Servicierung von Einsatzbetrieben und Einsatzkräften ist als Verwendungszusage gegenüber der SVB anzusehen. Die SVB wird davon durch Vorlage einer Gattungsvollmacht (Übermittlung via Web-Formuar) unterrichtet. Bei der Servicierung selbst sind die leistungsrechtlichen und organisatorischen für die Abwicklung der Betriebshilfe geltenden Regelungen zu berücksichtigen.

3. MR-Mitgliedschaft

Es hat für den vermittelnden MR unbeachtlich zu sein, ob der Antragsteller Mitglied des jeweiligen MR ist oder nicht.

4. SVB-Unterstützung des Landesverbandes bzw. der MR

Die SVB unterstützt die Landesverbände bzw. die MR insbesondere bei der Prüfung der versicherungsrechtlichen Voraussetzungen im Zusammenhang mit der Eignung des Betriebshelfers.

Für personenbezogene Auskünfte in Zusammenhang mit der Servicierung von Einsätzen muss im Sinne der DSGVO das Einverständnis der betroffenen Person vorliegen.

Die Vertragsparteien verpflichten sich, für die Geheimhaltung der wechselseitigen Auskünfte im Sinn des Datenschutzgesetzes Sorge zu tragen.

5. Anlagen

Die Anlagen 1 bis 4 sind integrierender Bestandteil dieses Vertrages.

Die in Anlage 2 bezeichneten Formulare sind auf der Homepage der SVB abrufbar. Sie werden nach Einlangen der Einsatzmeldung dem Antragsteller bzw. dem Betriebshelfer mit der Leistungsinformation und den Hinweisen zur administrativen Abwicklung zugesandt. Die MR verpflichten sich bei ihrem Service diese Formulare bzw. entsprechende Formularmuster zu verwenden.

Die Umsetzung der für technische Verarbeitungen vorgesehenen Vorkehrungen auf den Formularen ist in Anlage 4 näher ausgeführt.

Anlage 4 (Mutterschaftsbetriebshilfe) ist in der vom Bundesministerium genehmigten Fassung Bestandteil des Vertrages. Die im Text der Anlage auf den Bundesvertrag enthaltenen Verweise beziehen sich daher auf den Bundesvertrag 2004, der hinsichtlich der verwiesenen Punkte bei Fällen der Mutterschaftsbetriebshilfe Anwendung findet.

Abschnitt II - Vermittlung von BetriebshelferInnen

1. Versicherungs- und leistungsrechtliche Voraussetzungen

Eine Überprüfung der Angaben des Antragstellers im Zusammenhang mit dem Einsatzgrund oder den bei diesem gegebenen versicherungs- und leistungsrechtlichen Voraussetzungen durch den MR muss nicht erfolgen, eine entsprechende Beratung kann als Serviceleistung angeboten werden. Als Unterstützung dieser Serviceleistung bietet die SVB Schulungen und Informationsveranstaltungen für MitarbeiterInnen der MR an.

2. Einsatzmeldung

Wird der örtlich zuständige MR vom Antragsteller auf Soziale Betriebshilfe bei Arbeitskraftausfall

- des Betriebsführers

oder eines hauptberuflich im land(forst)wirtschaftlichen Betrieb beschäftigten

- Ehegatten (eingetragenen Partners),
- Übergebers,
- Kindes, Enkels, Wahl-, Stief- oder Schwiegerkindes

Grundsätzlich ist eine Pflichtversicherung in der Krankenversicherung erforderlich. Für Ehegatten, die an der Betriebsführung nicht beteiligt sind, jedoch regelmäßig im Betrieb mitarbeiten, ist im Hinblick auf die für sie bestehende Versicherungspflicht in der Unfallversicherung im Ausmaß der bisherigen Mitarbeit ein Anspruch bei Vorliegen eines Arbeitsunfalls oder einer Berufskrankheit gegeben, sofern kein Eigenpensionsbezug vorliegt. Kein Anspruch besteht für Selbstversicherte in der Unfallversicherung (z.B: Lebensgefährten). Ein Einsatz als Betriebsshelfer würde hinsichtlich des zeitlichen Ausmaßes mit einiger Wahrscheinlichkeit eine Versicherungspflicht nach dem ASVG begründen.

mit dem Ersuchen um Vermittlung eines Betriebsshelfers im Zusammenhang mit den Einsatzgründen

- krankheitsbedingte oder behinderungsbedingte Arbeitsunfähigkeit
- von einem SV-Träger bewilligtes (Kur-)Heilverfahren bzw. genehmigter Erholungs- oder Genesungsaufenthalt

Nicht als ein solches Heilverfahren bzw. Aufenthalt sind anzusehen: –

- Gesundheitsaktiv-Woche,
- Arbeitsmedizinische Woche,
- Begutachtungsverfahren (auch als Feststellungsverfahren bezeichnet) der Unfallversicherung.

Hingegen sind Einsätze bei Nachfolgetreffen bei den Gesundheitsaktionen „FIBS/MIBS“ und „Junge Familie“ berechtigt, da die Nachfolgetreffen im Zusammenhang mit dem ursprünglichen Aufenthalt zu sehen sind.

- Spitalsbegleitung (Begleitung zu einem Heilverfahren)

Es muss sich um das leibliche Kind, Wahlkind, Stiefkind und Pflegekind handeln, welches im gemeinsamen Haushalt mit der ausgefallenen Person lebt. Bei im gemeinsamen Haushalt lebenden Enkeln ist Voraussetzung, dass die Großeltern die Obsorge gemäß § 145 ABGB tragen.

- Tod

Der Leistungsanspruch ist beim Einsatzgrund Tod mit zwei Jahren und mit 140 Einsatztagen pro Jahr begrenzt.

In erster Linie sind die betriebsfortführende Witwe bzw. Witwer oder die betriebsfortführenden Kinder des Verstorbenen anspruchsberechtigt, darüber hinaus betriebsfortführende Personen, die gemäß § 3 (1) BSVG als Angehörige unfallversicherungsgeschützt sind. Betriebsfortführende Lebensgefährten, die mit dem Verstorbenen zumindest die letzten 10 Monate in Hausgemeinschaft gelebt haben, sind einem hinterbliebenen Ehegatten gleichgestellt, sofern sie den Betrieb des Verstorbenen testamentarisch oder aufgrund gesetzlicher Erbfolge übernommen haben bzw. übernehmen werden. Eine Klärung mit der SVB ist unbedingt bei Einsatzbeginn notwendig. Bezog der Betriebsführer bereits vor dem Tod eine Eigenpension oder einen gleichzuhaltenden Ruhegenuss, besteht kein Anspruch auf Soziale Betriebshilfe. Für den betriebsfortführenden Angehörigen, der eine Eigenpension oder einen gleichzuhaltenden Ruhegenuss bezieht, ist Soziale Betriebshilfe aus dem Einsatzgrund Tod hingegen möglich.

Bei gemeinsamer Betriebsführung besteht für den weiterführenden Ehegatten Anspruch ab dem Todestag. Ansonsten besteht grundsätzlich beim Einsatzgrund Tod während des Verlassenschaftsverfahrens kein Anspruch auf Soziale Betriebshilfe. Anfallende Kosten für die Betriebsfortführung sind gegebenenfalls im Rahmen des Verlassenschaftsverfahrens geltend zu machen. Besteht vor Abschluss des Verlassenschaftsverfahrens hinsichtlich der Betriebsführung ein Übereinkommen der Erben, ist ab Anmeldung zur Pflichtversicherung für den den Betrieb weiterführenden Erben ein Anspruch gegeben. Gleiches gilt für Einsätze während der Verlassenschaft, wenn sich ein anspruchsberechtigter Angehöriger zur Betriebsfortführung bereit erklärt und sich verpflichtet, die Einsatzkosten in dieser Zeit im Verlassenschaftsverfahren anzumelden bzw. nach erfolgter Vorfinanzierung durch die SVB (falls die Kosten nicht durch die Verlassenschaft getragen wurden) gegebenenfalls für die verbleibenden Restkosten der Sozialen Betriebshilfe aufzukommen.

Ein Anspruch auf soziale Betriebshilfe besteht auch sonst grundsätzlich erst ab Feststellung der Pflichtversicherung durch die Beitragsabteilung für den betriebsfortführenden Anspruchsberechtigten. Sind allerdings die Kosten für den Betriebshilfeinsatz während des Verlassenschaftsverfahrens nachweislich vom betriebsweiterführenden Anspruchsberechtigten zu tragen und konnten sie nicht in der Verlassenschaft geltend gemacht werden, können auch diese Einsätze bezuschusst werden. Der Kostenzuschuss während des Verlassenschaftsverfahrens wird allerdings auf die Höchstleistung von 140 Tagen/Jahr angerechnet.

Wird der Betrieb nach der Verlassenschaft verkauft bzw. verpachtet, ist ein Kostenzuschuss für Betriebshilfe ausgeschlossen. Die Kosten eines Einsatzes werden allenfalls von der Verlassenschaft getragen.

Ein Wechsel in der Betriebsführung nach der Verlassenschaft verhindert zwar nicht den Anspruch, bewirkt aber das (vorzeitige) Ende der sozialen Betriebshilfe. Hintergrund dieser Regelung ist, dass beim Einsatzgrund „Tod“ keine Planung im Vorfeld möglich ist.

Die Leistung der Betriebshilfe ist auf die Betriebsführung aus dem anspruchsberechtigten Personenkreis abgestellt (es kann also durchaus sein, dass z. B. der hinterbliebene Ehepartner den Betrieb erbt, den Betrieb aber unmittelbar die Tochter/der Sohn weiterführt).

in Anspruch genommen, so hat der MR – unabhängig davon, ob eine Vermittlung durch ihn erfolgt ist oder nicht erfolgen konnte – eine Einsatzmeldung auf technischem Wege – wie in Anlage 3 festgelegt – der SVB spätestens am nächstfolgenden Werktag zu übermitteln. Bei einer verspäteten Übermittlung bleiben Einsatztage vor dem Meldetag bei der Bemessung der Leistung unberücksichtigt.

Bei Einsatzmeldungen, die innerhalb von 7 Tagen nach Vorliegen des Einsatzgrundes einlangen, werden anzuerkennende Einsatzzeiten bei der Leistungsbemessung berücksichtigt. Bei später einlangenden Meldungen erfolgt eine Berücksichtigung erst ab Einlangen der Meldung. Ein sich aus einer verspäteten Einsatzmeldung ergebender leistungsrechtlicher Nachteil ist bei Servicierung durch den MR eine Haftungsfrage zwischen MR und Antragsteller.

Für Betriebsführer, die gleichzeitig eine Eigenpension (Rehabilitationsgeld, Umschulungsgeld) oder einen dem gleichzuhaltenden Ruhegenuss beziehen, ist nur bei folgenden Einsatzgründen eine Einsatzmeldung im Sinne des Vorstehenden der SVB zu übermitteln:
Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit oder Unfall in Verbindung mit einem Krankenhausaufenthalt;

- Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit oder Unfall in Verbindung mit einem Krankenhausaufenthalt;
- ein von einem Sozialversicherungsträger genehmigtes Anschlussheilverfahren bzw. genehmigter Genesungsaufenthalt für die Dauer des Aufenthaltes;
- Tod, wenn der Tod Folge eines Arbeitsunfalles oder einer Berufskrankheit ist.

Mit Inkrafttreten der Richtlinien für das Gesundheitswesen mit Wirksamkeit 01.03.2015 wurden die Anspruchsvoraussetzungen für Betriebsführer, die gleichzeitig eine Eigenpension oder eine gleichzuhaltende Leistung beziehen, auf alle Einsatzgründe, allerdings für maximal drei Monate pro Einsatzgrund, ausgeweitet. Rehabilitationsgeld oder Umschulungsgeld ist nicht mehr einer Eigenpension gleichzuhalten.

Ausgeschlossen ist die Gewährung der sozialen Betriebshilfe jedenfalls für betriebsführende Pflegegeldbezieher, somit ist für diesen Personenkreis kein Einsatzgrund für eine Inanspruchnahme des MR aufgrund dieses Bundesvertrages gegeben.

3. Antragstellung

Nach erfolgter Einsatzmeldung durch den MR übermittelt die SVB dem Antragsteller mit Versand spätestens am nächsten Arbeitstag ein Antragsformular samt Angaben zum Betriebsprofil (Betriebsdatenblatt) und dazugehörigen schriftlichen Informationen. Das ausgefüllte Antragsformular samt Angaben im Betriebsdatenblatt ist vom Antragsteller innerhalb von 2 Wochen nach der Zumittlung, bei einer Servisierung durch den MR auf technischem Wege, der SVB zu übermitteln. Als Serviceleistung wird vom MR die Unterstützung beim Ausfüllen des Antragsformulars angeboten.

Die 2-Wochenfrist selbst ist sanktionslos. Die SVB wird bei ausstehenden Anträgen allenfalls urgieren. Ohne Vorliegen eines Antrags sind der SVB Bearbeitungsschritte nicht möglich.

4. Ärztliche Arbeitsunfähigkeitsbestätigung

Bei Inanspruchnahme des örtlich zuständigen MR gemäß Pkt. 1. dieses Abschnitts hat der MR den Antragsteller auf die Notwendigkeit der Übermittlung einer ärztlichen Arbeitsunfähigkeitsbestätigung in Fällen des Einsatzgrundes „krankheitsbedingte Arbeitsunfähigkeit“ – ausgenommen bei Spitalsaufenthalten von mindestens 2 Tagen – innerhalb von 2 Wochen ab der Einsatzmeldung an die SVB hinzuweisen. Bei Spitalsaufenthalten ist eine ärztliche Bestätigung vorzulegen, wenn die Arbeitsunfähigkeit 2 Wochen nach den Entlassungstag noch vorliegt. Das diesbezügliche Formular (Anlage 2b) samt der dazugehörigen Information wird dem Antragsteller mit dem Antragsformular gemäß Pkt. 3. dieses Abschnitts mit übermittle. Hinsichtlich der Übermittlung an die SVB – sofern dies nicht durch den behandelnden Arzt bereits auf technischem Weg an die SVB erfolgt – gilt Pkt. 3. analog. Hinsichtlich des Einhaltens der 2-wöchigen Frist für die Übermittlung ist das Einlangen bei der SVB maßgeblich.

Liegt nach Ablauf der prognostisch festgelegten Arbeitsunfähigkeitsdauer weiterhin Arbeitsunfähigkeit vor, ist innerhalb von 2 Wochen nach dem Ende der prognostisch festgelegten Arbeitsunfähigkeitsdauer eine weitere ärztliche Arbeitsunfähigkeitsbestätigung der SVB zu übermitteln.

Der Antragsteller hat darauf zu achten, dass in der AU-Bestätigung auch das voraussichtliche Ende der Arbeitsunfähigkeit datumsmäßig ausgeführt ist. Die AU-Bestätigung wird seitens der SVB geprüft. Bei einer Kürzung des bestätigten Zeitraumes verständigt die SVB den Einsatzbetrieb.

Die AU-Bestätigung ist grundsätzlich innerhalb von 14 Tagen ab Vorliegen des Einsatzgrundes bei der SVB einzubringen. Sie muss spätestens 2 Wochen nach Einsatzbeginn des Helfers vorgelegt werden, um keine Leistungskürzung zu verursachen. Bei verspäteter Vorlage verfallen Einsatzstage, die mehr als 2 Wochen vor dem tatsächlichen Einlangen liegen.

*Läuft eine Frist an einem Samstag, Sonn- oder Feiertag datumsmäßig aus, gilt ein Einlangen bei der SVB am nächstfolgenden Werktag noch als fristgerecht.
Für Personen, die sich nicht auf Kosten der SVB in Anstaltspflege befinden - betrifft in erster Linie Mehrfachversicherte -, ist eine Aufenthaltsbestätigung als Nachweis notwendig, da bei der SVB keine Daten darüber vorhanden sind. Besteht vor der Anstaltspflege bereits Arbeitsunfähigkeit ist auch für diese Zeit eine AU-Bestätigung vorzulegen.*

5. Rückmeldung der SVB

Nach Einlangen der Einsatzmeldung prüft die SVB umgehend das Vorliegen der versicherungsrechtlichen Voraussetzungen. Sind diese nicht gegeben, werden Antragsteller und MR von der SVB umgehend informiert.

6. Einsatz geeigneter Betriebshelfer

Der Maschinenring Österreich trägt im Wege der Landesverbände dafür Sorge und prüft, dass seitens der MR als Betriebshelfer nur entsprechend geeignete Personen vermittelt bzw. eingesetzt werden.

6.1 Geeignete Betriebshelfer

Als geeignete Betriebshelfer gelten:

- a) von einem aushelfenden Betrieb stammende entsprechend geschulte Personen, die gemäß § 3 BSVG Unfallversicherungsschutz genießen.

Dies sind – sofern nicht ein Ausschlussgrund gem. Abs. 6.2 vorliegt:

- o Betriebsführer eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes;
- o dessen mittätiger Ehepartner (eingetragener Partner), Kinder, Enkel, Wahl-, Stief- und Schwiegerkinder, Eltern, Großeltern, Wahl-, Stief- und Schwiegereltern sowie Geschwister des Betriebsführers, sofern nicht ein Ausschlussgrund gemäß Punkt 6.2 dieses Abschnitts vorliegt.

Der obgenannte mittätige Personenkreis ist als Betriebshelfer nur geeignet, wenn die Tätigkeit in der Landwirtschaft nicht eine Pflichtversicherung nach dem ASVG bzw. GSVG bedingt und der Betriebshilfeinsatz im Auftrag des Betriebes von dem sich der UV-Schutz ableitet, erfolgt. Mittätige Geschwister sind als Betriebshelfer im Betrieb des Bruders bzw. der Schwester auszuschließen, sofern sie keinen eigenen, landwirtschaftlichen Betrieb führen und ihr UV-Schutz ausschließlich aufgrund der Mittätigkeit im geschwisterlichen Betrieb besteht.

Subsidiär zu einer Vermittlung gemäß lit. a)

- b) Dienstnehmer von MR bzw. MR-Personalleasing bzw. (Klein)Gewerbetreibende mit einer Gewerbezuordnung für land- und forstwirtschaftliche Werksleistungen und laut Handbuch zum Bundesvertrag gleichzuhaltende Personen soweit sie für Einsätze vorgesehen sind, die einer Spezialausbildung oder besonderer Fertigkeiten bedürfen.

In erster Linie soll versucht werden Betriebshelfer gemäß lit. a zu vermitteln. Dienstnehmern von MR bzw. MR-Personalleasing werden generell spezielle Kenntnisse unterstellt. Gewerbetreibende mit einem freien Gewerbe für Lohnarbeiten und Dienstleistungen für land- und forstwirtschaftliche Betriebe mit Geräten, die typischer Weise in solchen Betrieben verwendet werden, können unter Einsatz ihrer persönlichen Arbeitskraft eingesetzt werden. Von diesen Gewerben ist grundsätzlich der „alleinige“ Einsatz der Arbeitskraft ohne Arbeitsgeräte unter zeitlicher Bindung nicht umfasst (z.B. Stallarbeit). Die Vorlage des Gewerbescheins ist notwendig.

6.2 Nicht abrechenbare Einsätze

Gegenüber der SVB können Einsätze von Personen als Betriebshelfer, die

- a) mit dem Antragsteller bzw. dessen Ehepartner in auf- oder absteigender Linie verwandt bzw. deren Schwiegerkinder sind oder

Das sind Kinder, Enkel, Wahl-, Stief-, Schwiegerkinder, Eltern, Wahl-, Stief-, Schwiegereltern, Großeltern. Ebenfalls darunter fallen Kinder des eingetragenen Partners.

- b) mit dem Antragsteller im gemeinsamen Haushalt leben oder

Ebenfalls nicht abrechenbar sind Selbstversicherte in der Unfallversicherung wie Lebensgefährten, Pflegekinder und pflegende Angehörige.

- c) eine Pension (Rehabilitationsgeld) aus einem der Versicherungsfälle des Alters oder der geminderten Arbeitsfähigkeit bzw. Erwerbsunfähigkeit bzw. einen Ruhegenuss oder Umschulungsgeld beziehen,

Ausnahme:

Für den Einsatz von Personen mit Leistungsbezug aus dem Versicherungsfall des Alters ohne Pflegegeldanspruch, die

1. entweder nach erfolgter Übergabe im Auftrag dieses Betriebes tätig werden,
2. oder einen Betrieb mit PV-Pflichtversicherung aufgrund eines Einheitswertes ab EUR 1.500,-- führen,

kann im Rahmen von Abs. 6.1 lit. a) ein Kostenzuschuss gewährt werden.

Bei Einsatz von Pensionisten empfiehlt sich zur Absicherung generell eine Rücksprache mit der SVB. Bezieher von Hinterbliebenenpensionen können bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen als geeignete Betriebshelfer eingesetzt werden. Der Bezug von Rehabilitationsgeld oder Umschulungsgeld ist kein Ausschlussgrund mehr.

- d) eine Leistung aus dem Versicherungsfall der Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit beziehen,

Grundsätzlich bedeutet dies den Bezug von Krankengeld. Es betrifft aber auch Personen, bei denen der Bezug von Krankengeld bereits erschöpft ist.

- e) ein Wochengeld nach dem BSVG oder einem anderen Bundesgesetz beziehen,
f) Notstandhilfe oder die Mindestsicherung beziehen oder

Bezieher von Arbeitslosengeld sind nicht ausgeschlossen. Sie tragen jedoch selbst das Risiko bei Einkommensüberschreitung der Geringfügigkeitsgrenze, den Anspruch auf Arbeitslosengeld zu verlieren.

- g) als Zivildienstler tätig sind,

Um Überschneidungsprobleme zu vermeiden, gilt der Ausschlussgrund für den gesamten Zeitraum der Zivildiensttätigkeit. Ein Zivildienstler kann auch an seinen arbeitsfreien Tagen nicht als Betriebshelfer eingesetzt werden.

nicht abgerechnet werden.

In Kooperationsbetrieben können Einsätze zwischen den Kooperationspartnern nicht anerkannt werden. Einsätze von betriebsfremden Helfern sind hingegen möglich.

6.3 Einsatzbeginn

Der Betriebshelfer ist vom MR über die Voraussetzungen für die Eignung als Betriebshelfer im Sinne dieses Bundesvertrages zu Beginn des Einsatzes zu informieren.

Im Zusammenhang mit der Beurteilung der Eignung eines Betriebshelfers im Sinne der Pkte. 6.1 und 6.2 unterstützt die SVB den MR auf dessen Ersuchen in Zweifelsfragen bei der Klärung.

Der Betriebshelfer hat den Einsatzbeginn unverzüglich, spätestens am 3. Tag seines Einsatzes der SVB zu melden. Die SVB übermittelt diesem dann die für die Erfassung der Tätigkeiten und der Abrechnung vorgesehenen Formulare. Bei verspäteter Meldung werden Einsatztage vor dem Meldetag nicht anerkannt.

Der Einsatzbetrieb ist verpflichtet die Einsatzhelfer auf die Einsatzbeginnmelde-notwendigkeit bei der SVB hinzuweisen. In der Informationszusendung der SVB wird darauf auch aufmerksam gemacht. Bei Servicierung über den MR wird im Regelfall der Einsatzbeginn seitens des MR gemeldet werden.

In der Praxis der SVB werden bis zu 7 Tage verspätete Einsatzbeginnmeldungen ohne leistungsrechtliche Kürzung berücksichtigt.

Ein sich aus einer verspäteten Einsatzbeginnmeldung ergebender leistungsrechtlicher Nachteil ist bei Servicierung durch den MR eine Haftungsfrage zwischen MR und Antragsteller.

6.4 Einsätze verschiedener Betriebshelfer

Im Einsatzzeitraum können verschiedene, geeignete Betriebshelfer eingesetzt werden, allerdings wird eine Abrechnungseinheit (1 Einsatzstunde) bei der Feststellung der Leistung (des Zuschusses) nur einmal berücksichtigt.

Pro Kalendertag können insgesamt max. 8 Stunden für die ersten 90 Einsatztage bzw. danach max. 6 Stunden von der SVB bezuschusst werden, auch wenn in Summe mehr als 8 Stunden von verschiedenen Betriebshelfern geleistet wurden. Eine Umverteilung auf kalendermäßig nicht belegte Tage wird nicht anerkannt.

7. Durchführung der Abrechnung

7.1 Rechnungslegung

Die Höhe des Stundensatzes inkl. USt., welcher vom Betriebshelfer in Rechnung gestellt wird, ist dem Antragsteller bei der Antragstellung vom MR bekannt zu geben. Der Betriebshelfer ist bei seiner Rechnungslegung an diesen Stundentarif gebunden. Die Information der SVB über den möglichen Kostenzuschuss ist dem Antragsteller auszufolgen.

Der Betriebshelfer hat spätestens 1 Monat nach Ende seines Betriebshilfeinsatzes der SVB die ausgefüllte und vom Antragsteller mit seiner Unterschrift bestätigte Einsatzliste samt einer

den steuerrechtlichen Vorschriften entsprechenden Rechnung (siehe Anlage 2) zu übermitteln.

Einsatzliste und Rechnungsmuster erhält der Betriebshelfer von der SVB. Bei Bedarf werden diese Formulare auch vom MR zur Verfügung gestellt. Die SVB stellt diese Formulare (gilt auch für Antrag und ärztliche Arbeitsunfähigkeitsbestätigung) auf ihrer Homepage abrufbar bereit. Teilabrechnungen bei längeren Einsätzen sind zulässig, eine Teilabrechnung hat zumindest einen vollen Einsatzmonat zu umfassen.

Einsatzlisten und Rechnungsvorlage sind zum Einsatzfall durch die SVB bereits vorange-druckt. Nur diese Formulare sind zu verwenden. Sind über die übermittelten Vorandrucke weitere Formulare erforderlich, können diese telefonisch über die SVB angefordert werden.

Bei Vorliegen der versicherungsrechtlichen Voraussetzungen, eines bezuschussbaren Einsatzgrundes und Abrechnung ausschließlich von Einsatzstunden innerhalb des von der SVB bewilligten Einsatzzeitraumes überweist die SVB im Rahmen eines Schuldbeitritts der SVB gemäß § 1406 ABGB die in der Rechnung ausgewiesenen Gesamtkosten an den Betriebshelfer innerhalb von 2 Wochen nach Einlangen der Rechnung bei der SVB.

Die Vorfinanzierung des eingesetzten Helfers im Rahmen der Nachbarschaftshilfe durch die SVB erfolgt an den aushelfenden Betrieb (an die bei der SVB gespeicherte Bankverbindung), unabhängig davon, welche der im Betrieb tätigen Personen den Einsatz durchführt, da das Einkommen der landwirtschaftlichen Nebentätigkeit grundsätzlich dem aushelfenden Betrieb zugerechnet wird.

Liegen die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen nicht (mehr) vor oder ist kein bezuschussbarer Einsatzgrund gegeben oder werden Einsatzstunden nach Ablauf des von der SVB bewilligten Einsatzzeitraumes abgerechnet, ist der Betriebshelfer von der SVB zu informieren, dass die Kosten mangels Zustandekommens des Schuldbeitritts gemäß § 1406 ABGB nicht von der SVB übernommen werden können. Werden Einsatzstunden nach Ablauf des von der SVB bewilligten Einsatzzeitraumes abgerechnet, ist der Betriebshelfer um Übermittlung einer entsprechend korrigierten Rechnung innerhalb von 2 Wochen aufzufordern. Die diesbezüglichen schriftlichen Verständigungen ergehen bei vom MR servicierten Einsätzen gleichschriftlich an den MR.

Nicht vorgesehen ist eine Vorfinanzierung bei säumigen Beitragsschuldern. Die SVB setzt den aushelfenden Betrieb von der Säumigkeit in Kenntnis. Die Originalrechnung wird in einem solchen Fall zurückgesendet, um dem Betrieb ihre Begleichung zu ermöglichen. Nach Vorlage der saldierten Originalrechnung ist die Gewährung eines Kostenzuschusses möglich.

Ein Schuldbeitritt der SVB gemäß § 1406 ABGB erfolgt nicht für Dienstnehmer des MR, des MR-Personalleasing bzw. für Gewerbetreibende gemäß Abschnitt II, Pkt. 6.1 lit. b. Die bezahlte Originalrechnung ist direkt an die SVB zu übermitteln. Die 1-Monatsfrist selbst ist sanktionslos. Aufgrund der Vorfinanzierung des Einsatzes durch die SVB sollte die Rechnungslegung jedoch so rasch als möglich erfolgen.

7.2 Verschreibung des Kostenanteils

Auf Basis der vom (von den) eingesetzten Betriebshelfer(n) vorgelegten Rechnung(en) errechnet die SVB den aufgrund der für die Soziale Betriebshilfe erlassenen Richtlinien möglichen Kostenzuschuss, der den für den MR einzubehaltenden Betrag für die zwischen dem MR und dem Einsatzbetrieb vereinbarte Servizierung des Einsatzes beinhaltet. Die Differenz zwischen diesem Kostenzuschussbetrag, vermindert um die Kosten der Servizierung, und den im Rahmen der Schuldübernahme (Pkt. 7.1) überwiesenen Betrag wird dem Antragsteller in Form eines Kostenanteils vorgeschrieben.

Der Kostenanteil (die Restkosten, die vom Einsatzbetrieb selbst zu tragen sind) wird nach der Leistungsfeststellung vierteljährlich im Nachhinein mit der Beitragsvorschreibung dem Einsatzbetrieb vorgeschrieben.

Bei der nach Einlangen der Einsatzmeldung an den Einsatzbetrieb ergehenden Information wird darauf hingewiesen, dass eine Einzugsermächtigung für Beitrags- und Kostenanteileinhebungen gegenüber der SVB spätestens bis zum Vorschreibzeitpunkt einzurichten ist, sofern eine solche noch nicht vorliegt.

Die Kosten der Servicerung werden für den MR nur einbehalten, wenn bis spätestens zur Rechnungsübermittlung die erforderliche Gattungsvollmacht (in PDF-Form) vorliegt. Die Servicerungskosten werden dem MR unmittelbar nach Leistungsfeststellung überwiesen. Sollte bei der Einhebung der Restkosten der Servicerungsbeitrag nicht beglichen werden bzw. uneinbringlich sein, hat der MR die vorweg überwiesenen Servicerungskosten rückzuüberweisen.

Der für die Servicerung der sozialen Betriebshilfe einzubehaltene Betrag ist mit bis zu 5% der anerkannten Netto-Gesamtkosten, höchstens jedoch € 400,-- pro Einsatz begrenzt. Er wird dem MR nach Einzahlung des Kostenanteils überwiesen

Der Servicerungsbetrag ist zuzüglich 20% Mwst., das sind max. € 480,--, zu verstehen. Bei Vorlage der Gattungsvollmacht hält die SVB pro Einsatz den entsprechenden Servicerungsbeitrag von der gebührenden Leistung des Einsatzbetriebes zur Überweisung an den MR ein.

Als Einsatz gilt: Einsatzvermittlung pro Einsatzgrund für maximal 6 Monate
Einsatzvermittlung beim Einsatzgrund Tod
Einsatzvermittlung pro Einsatzgrund für Rehabbetriebshilfe nur 1 x zu
Beginn der Leistung

Keine Servicerungskosten werden einbehalten bei Einsatz von:
Dienstnehmern vom MR bzw. MR-Personalleasing
Institutionalisierter Haushaltshilfe (Dorfhelferinnen, Caritas, usw.)
Bei Einsatzgrund Mutterschaft

Hinsichtlich der Entrichtung des Kostenanteils durch den Antragsteller gelten dieselben Regelungen wie für sonstige Kostenanteile nach dem BSVG.

7.3 Verständigung des Maschinenrings über die Leistung

Der örtlich zuständige Maschinenring ist von der SVB über den an den/die Betriebshelfer angewiesenen Betrag sowie über die dem Antragsteller gewährte Leistung im Rahmen der sozialen Betriebshilfe gleichschriftlich zu verständigen. Die Gewährung einer zusätzlichen Sozialleistung im Zusammenhang mit dem Betriebshilfeinsatz durch den MR und/oder die Dachverbände ist zulässig.

Abschnitt III – Rehabilitationsbetriebshilfe

Wird der örtlich zuständige MR im Zusammenhang mit der Gewährung der Rehabilitationsbetriebshilfe vom Antragsteller auf Rehabilitationsbetriebshilfe in Anspruch genommen, gelten die Regelungen des Abschnittes II analog.

Hinsichtlich Abschnitt II Pkt. 6.4. ergibt sich insofern eine Besonderheit, da die Rehabilitationsbetriebshilfe durch die SVB unter Beachtung von Arbeitsbedarfszahlen und medizinischen Voraussetzungen und für einen bestimmten Einsatzzeitraum im Vorhinein bewilligt wird und in diesem Zusammenhang die 8-Stundenbegrenzung nicht limitierend ist.

Abschnitt IV – Beziehung zwischen den Vertragspartnern

1. Verwendung EDV-gestützter Lösungen

Beide Vertragspartner vereinbaren, im Hinblick auf die sich aus § 349a Allgemeines Sozialversicherungsgesetz (ASVG) ergebende Verpflichtung eine EDV-gestützte Lösung mit dem Ziel einer Vereinfachung der Administration bei gleichzeitiger Erhöhung der Qualität bestmöglich einzusetzen.

Die Grundsätze der EDV-Lösung sind in Anlage 3 beschrieben.

2. Vertragsauslegung

Bei Differenzen in der Auslegung des Vertrags, die auch durch die Anwendung der allgemeinen Auslegungsregeln der §§ 914, 915 ABGB nicht beseitigt werden können, wird eine Klärung zwischen den Vertragspartnern auf direktem Weg angestrebt. Zur Vermeidung derartiger Auslegungsprobleme wird ein jährlicher Erfahrungsaustausch zwischen den Vertragsparteien auf Landes- und Bundesebene vereinbart.

3. Vertragsdauer und Übergangsbestimmung

Dieser Vertrag beginnt mit 01.01.2014 und wird auf unbestimmte Dauer abgeschlossen. Er ist auf alle Einsatzstunden anzuwenden, für die nach dem 31.12.2013 Stundenlisten bzw. Rechnungen über Einsätze der SVB übermittelt werden. Für die diesbezüglichen Abrechnungen erfolgt ab 01.01. 2014 ein Schuldbeitritt der SVB gemäß § 1406 ABGB.

Die Kündigung durch einen Vertragspartner ist nur unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Ende eines Kalenderjahres möglich.

Im Falle von wiederholten groben Vertragsverletzungen durch Landesverbände bzw. MR oder SVB-Regionalbüros ist eine Teilkündigung des Vertrages zum Ende eines Kalendermonates unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zulässig.

Wien, am

Sozialversicherungsanstalt der Bauern

Der leitende Angestellte

Die Obfrau

GD Mag. Franz Ledermüller

Vizepräsidentin Theresia Meier

Maschinenring Österreich

Bundesgeschäftsführer

Bundesobmann

Dr. Matthias Thaler

LKR Hans Peter Werderitsch

Anlage 1 – Anschriften der Landesverbände

LANDESVERBAND
Maschinenring Burgenland
7000 Eisenstadt, Esterhazystr. 15
T 02682/702137
F 059003090
burgenland@maschinenring-bgld.at
Kontaktperson: DI Franz Reichardt, franz.reichardt@maschinenring-bgld.at

LANDESVERBAND
Maschinenring Kärnten
9020 Klagenfurt, Drasendorfer Str. 42
T 059 060/200
F 059 060/2900
kaernten@maschinenring.at
Kontaktperson: Johannes Graf, MBA johannes.graf@maschinenring.at

LANDESVERBAND
Maschinenring Niederösterreich - Wien
3580 Horn, Mold 72
T 059 060/300
F 059 060/3900
niederoesterreich@maschinenring.at
Kontaktperson: DI Gernot Ertl, gernot.ertl@maschinenring.at

LANDESVERBAND
Maschinenring Oberösterreich
4021 Linz, Auf der Gugl 3
T 059 060/400
F 059 060/4900
oberoesterreich@maschinenring.at
Kontaktperson: Ing. Roman Braun, roman.braun@maschinenring.at

LANDESVERBAND
Maschinenring Salzburg
5600 St. Johann, Reinbachstraße 11
T 059060500
F 0590605900
salzburg@maschinenring.at
Kontaktperson: Martin Krispler, martin.krispler@maschinenring.at

LANDESVERBAND

Maschinenring Steiermark

8074 Raaba, Dr. Auner Straße 21a

T 059 060/600

F 059 060/6900

steiermark@maschinenring.at

Kontaktperson: Ing. Mario Hütter, mario.huetter@maschinenring.at

LANDESVERBAND

Maschinenring Tirol

6020 Innsbruck, Wilhelm-Greil-Straße 9

T 059 060/700

F 059 060/7900

tirol@maschinenring.at

Kontaktperson: Mag. Hannes Ziegler, hannes.ziegler@maschinenring.at

LANDWIRTSCHAFTSKAMMER Vorarlberg

6900 Bregenz, Montfortstr. 9

T 05574 400-0

office@lk-vbg.at

Kontaktperson/Betriebshelferdienst:

Florian Vinzenz

T 05574 400 DW 331

bhd@lk-vbg.at

BUNDESVERBAND

Maschinenring Österreich

4021 Linz, Auf der Gugl 3

T 059 060/900-10

F 059 060/9900

oesterreich@maschinenring.at

Kontaktperson: Ing. Mag. (FH) Reinhard Allerstorfer, r.allerstorfer@maschinenring.at

Anlage 2 - Formulare

Nachstehend bezeichnete Vorlagen (Formularen) werden von der SVB den Einsatzbetrieben bzw. den BetriebshelferInnen nach Einlangen der Einsatzmeldung bzw. der Meldung des Einsatzbeginnes mit bereits auf den einzelnen Einsatz bezogenen Daten eingedruckt zur Verfügung gestellt:

- Antrag
- Betriebsdatenblatt
- Ärztliche Arbeitsunfähigkeitsbestätigung
- Arbeitsnachweis (Einsatzliste)
- Rechnung

Die Formulare sind in Hinblick auf die Möglichkeit eine umfassende technischen Einarbeitung zu gewährleisten konzipiert. Bei einer Unterstützung durch den MR sind die zugesandten Formulare einzusetzen, bzw. sind die Formularmuster entsprechend zu verwenden (betrifft allenfalls Einsatzliste und Rechnungsformular):

- die in den zugesandten Formularen von der SVB eingedruckten Daten müssen inhaltlich identisch enthalten sein;
- die auszufüllenden Teile des Formulars müssen in ihrer Anordnung wie bei den zugesandten Formularen ausgerichtet sein.

Der Antrag mit Betriebsdatenblatt, die ärztliche Arbeitsunfähigkeitsbestätigung und die Einsatzlisten sind über das WEB-Formular (siehe Anlage 3) hochzuladen und als PDF-Dokument der SVB zu übermitteln. Die Rechnung ist jedenfalls im Original zu übermitteln,

Werden die angeführten Formulare vom Maschinenring eingesetzt, so sind diese in ihrer ursprünglichen Version zu verwenden und dürfen auch einzelne Positionen nicht verändert werden. Weiters sind die Formulare so zu bedrucken, dass es der SVB in weiterer Folge möglich ist, diese technisch auszulesen und weiterzuverarbeiten.

Wird mit den zugesandten Formularen nicht das Auslangen gefunden, erfolgt nach Anforderung bei der SVB (unter Angabe der Identifikationsdaten) eine neuerliche Zusendung.

Anlage 3 - Organisationsmodell

Organisationsmodell zwischen den MR und der SVB

Sowohl für die Soziale Betriebshilfe als auch für die Rehabilitations- und Mutterschaftsbetriebshilfe erfolgt die Kommunikation auf Basis eines Webformulars. Alle beim Maschinenring einlangende Formulare mit Ausnahme der Rechnung werden elektronisch über dieses Webformular an die SVB übermittelt. Die Rechnung des Betriebshelfers an den Einsatzbetrieb ist zwingend im Original an die SVB zu senden.

Für das Absetzen von Meldungen und Übermittlung von Dokumenten ist das Web-Formular verpflichtend zu verwenden. Nur in Situationen, bei denen das Web-Formular nicht verfügbar ist (Leistungs- bzw. Serverprobleme) ist eine Meldung über die Telefonhotline statthaft. Davon ausgenommen ist die Übermittlung der Originaleinsatzlisten (fakultativ auch als pdf-Datei) und Originalrechnungen, die in Papierform der SVB übermittelt werden müssen.

Die Sozialversicherungsanstalt der Bauern stellt ein Webformular (Mindestumfang pro Einsatzfall: Einsatzmeldung, Einsatzbeginnmeldung und Dokumentübermittlung) unentgeltlich zur Verfügung.

Der Aufbau wird so gestaltet, dass je nach Art der Meldung die Felder verpflichtend auszufüllen sind. Nach Übermittlung an die SVB können die erfassten Daten als xml-Datei lokal bzw. auf einem Server beim MR gespeichert, und bei der nächsten Meldung für diesen Einsatzfall wieder ins Webformular geladen werden. Somit stehen Identifikationsdaten wie VSNR, Name, Einsatzgrund, Meldedatum für die weitere Ergänzung zur Verfügung und es kann auf die nochmalige Erfassung verzichtet werden.

Die beim MR aus dem Webformular gespeicherten Daten dürfen vom MR im MR-eigenen EDV-System weiter verwendet werden. Die Weitergabe an Dritte ist ausdrücklich untersagt.

Für die Zuschussleistung der SVB sind dabei ausschließlich die tatsächlich abgeschickten Daten relevant, die gespeicherte xml-Datei kann als Sendenachweis nicht akzeptiert werden, da diese jederzeit auch ohne Übermittlung an den Formular-Server der SVB verändert werden kann.

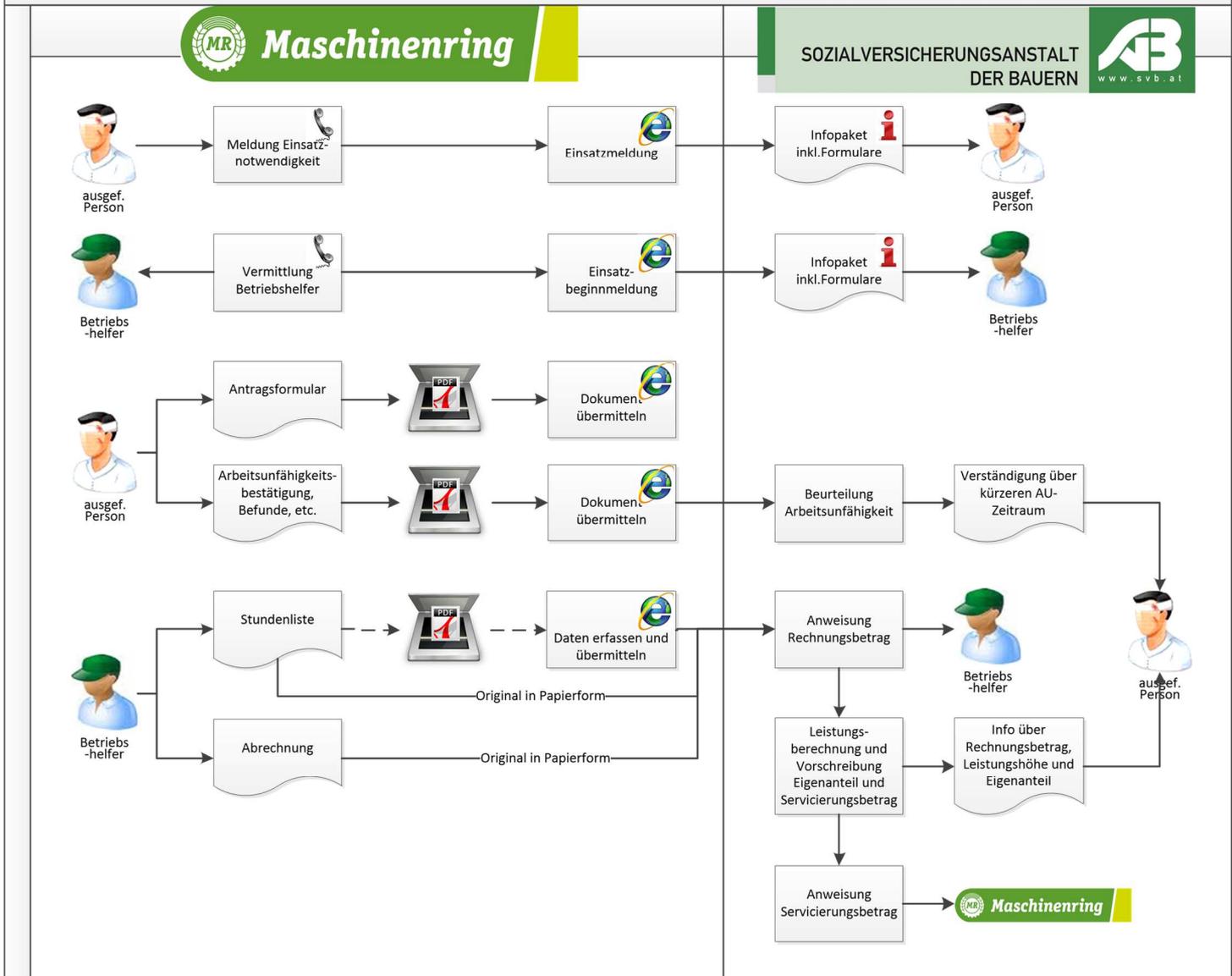
Im Folgenden werden die Eckpunkte der technischen Organisation zwischen beiden Vertragspartnern beschrieben:

- Einsatzmeldung
 - Übermittlung der Daten
 - der ausgefallenen Person (VSNR und Name),
 - des Einsatzgrundes,
 - des Meldedatums (= erster verrechenbarer Einsatztag) inkl. Begründung einer etwaig verspäteten Meldung,
 - des Maschinenringes und
 - einer MR-Mitgliedschaft
 - unmittelbar nach erfolgter Meldung der Einsatznotwendigkeit des Einsatzbetriebes beim örtlichen MR

- Einsatzbeginnmeldung des Betriebshelfers
Übermittlung der
 - Identifikationsdaten (VSNR ausgefallene Person, Einsatzgrund, Meldedatum),
 - der Daten des Betriebshelfers (VSNR),
 - der Betriebsnummer (= VSNR des Betriebsführers plus 3-stelliger Zusatz) und
 - des Einsatzbeginndatums
 unmittelbar nach erstmaligen Arbeitsantritt für diesen Fall.

- Dokumentübermittlung
Übermittlung der Identifikationsdaten und der Dokumente, die vom Versicherten beim MR abgegeben werden. Unter dem jeweiligen Dokumenttyp sind
 - der Antrag,
 - die Arbeitsunfähigkeitsbestätigungen, Befunde und Krankengeschichten,
 - Aufenthaltsbestätigungen und
 - alle sonstigen Dokumente
 als .pdf-Datei hochzuladen und an die SVB zu übermitteln.

- Einsatzliste (fakultativ)
Übermittlung der Identifikationsdaten, der VSNR des Betriebshelfers und den durchgeführten Tätigkeiten (Anzahl der Stunden je Tätigkeit je Tag) sowie der Originaleinsatzliste als .pdf-Datei



Anlage 4 - Mutterschaftsbetriebshilfe

Zusatzvereinbarung (Mutterschaftsbetriebshilfe) zum Bundesvertrag über Durchführung der sozialen Betriebshilfe und Rehabilitationsbetriebshilfe zur Erbringung der Mutterschaftsbetriebshilfe

unveränderte Fassung aus 2005

Verweise beziehen sich auf BV 2004

(1) Der Bundesverband der Maschinen- und Betriebshilferinge und der Sozialversicherungsanstalt der Bauern vereinbaren, den Bundesvertrag zur Durchführung der sozialen Betriebshilfe und der Rehabilitationsbetriebshilfe, sofern nachfolgend nichts anderes bestimmt wird, auch bei der Durchführung der Betriebshilfe gemäß § 98 Abs. 7 Bauern-Sozialversicherungsgesetz (BSVG) – Mutterschaftsbetriebshilfe – anzuwenden.

(2) Die Mutterschaft gilt als Einsatzgrund im Sinne des Abschnitts II, Pkt. 2.1 des Bundesvertrages. Der Leistungszeitraum und damit der maximale Einsatzzeitraum der Mutterschaftsbetriebshilfe beginnt acht Wochen vor der voraussichtlichen Entbindung und endet mit dem Ablauf der 8. Woche (der 12. Woche bei Mehrlings-, Kaiserschnitt- und Frühgeburten) nach der voraussichtlichen Entbindung. Er erstreckt sich bei Vorliegen eines Arbeitsverbotes (Bestätigung durch Amtsarzt bzw. Arbeitsinspektionsarzt) auf einen Zeitraum vor dem Beginn der 8. Woche vor der voraussichtlichen Entbindung. Der Einsatzzeitraum wird von der SVB festgelegt.

(3) Die SVB übernimmt die Kosten des Betriebshilfeeinsatzes im tatsächlichen, den Einsatznotwendigkeiten entsprechenden Ausmaß bis zu einem täglichen Höchstbetrag von € 38,18 (inklusive MWSt.) für 2004. Kosten eines Einsatzes im Haushalt (Haushaltshilfeeinsatz) bleiben unberücksichtigt. Der Satz wird jeweils zu Beginn eines Jahres angepasst. Der erhöhte Satz wird rechtzeitig vor dem Jahreswechsel den Maschinen- und Betriebshilferingen zur Verfügung gestellt. Abschnitt I Pkt. 3 und Abschnitt IV des Bundesvertrages kommen bei der Mutterschaftsbetriebshilfe nicht zur Anwendung.

(4) Im Gegensatz zur sozialen Betriebshilfe und zur Rehabilitationsbetriebshilfe ist die Mutterschaftsbetriebshilfe als Sachleistung zu erbringen. Hinsichtlich der Erstellung der Abrechnung ist Abschnitt II Pkt. 7.1 im Hinblick auf die auf einzelne Tage bezogene Beurteilung des Leistungsanspruches entsprechend anzuwenden. Bei der Anwendung des Bundesvertrages auf die Mutterschaftsbetriebshilfe gelten weiters folgende Besonderheiten:

(4.1) Die Betriebshilfeeinsätze werden der Sozialversicherungsanstalt der Bauern vom Bundesverband der österreichischen Maschinen- und Betriebshilferinge KG einsatzfallbezogen in Rechnung gestellt.

(4.2) Die SVB überweist - ebenfalls einsatzfallbezogen - die Leistung an den Bundesverband der österreichischen Maschinen- und Betriebshilferinge KG.